

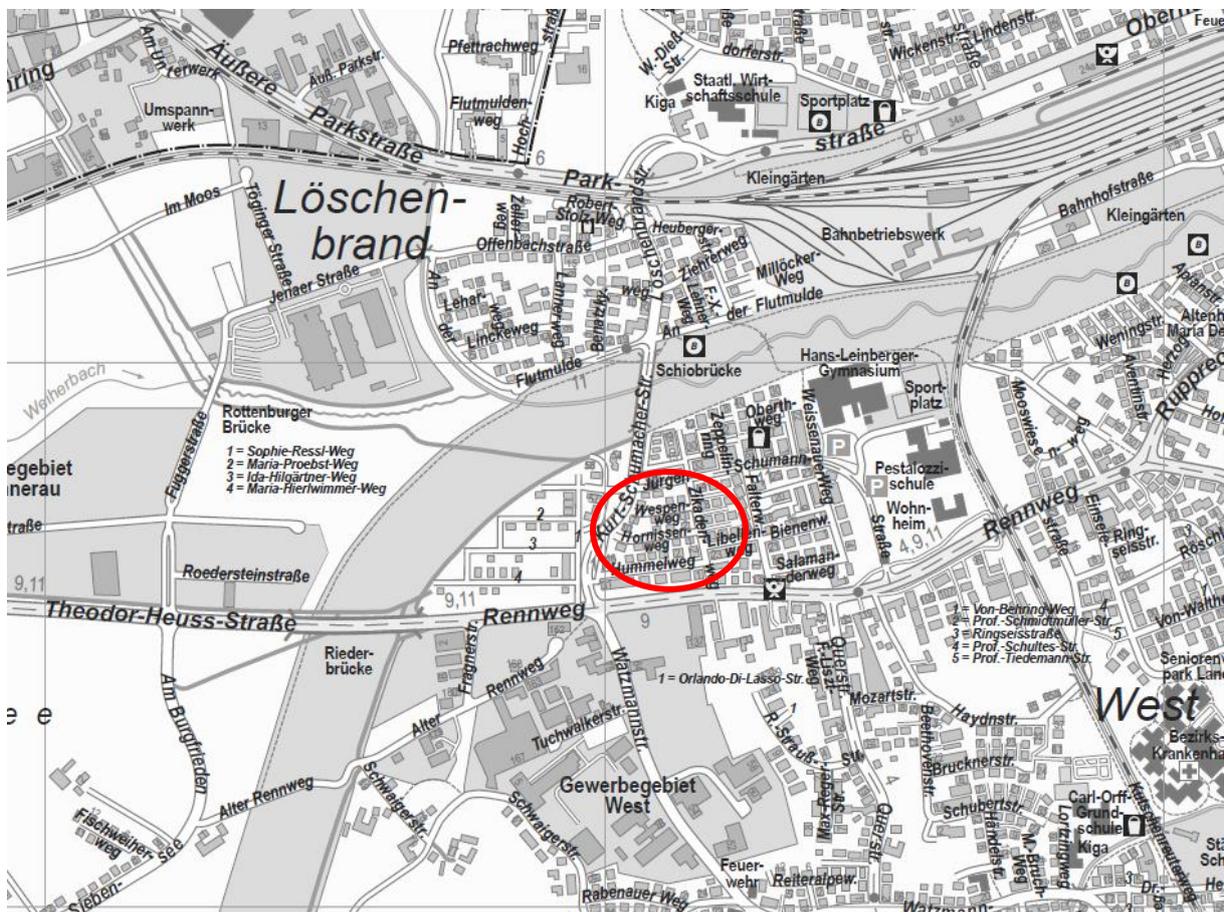
Bebauungsplan Nr. 02-29d Deckblatt 1 „Östlich Kurt-Schumacher-Straße,,

a) Widmung zu Ortsstraßen

b) Hinzuwidmung zur Ortsstraße Nr. 264 „Zikadenweg“

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	19.10.2021	Stadt Landshut, den	30.09.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

a) Widmung zu Ortsstraßen

Es wurde festgestellt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-29d Deckblatt 1 festgesetzten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind.



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 02-29d Deckblatt 1/Ausschnitt)

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei den in Abb. 1 orange-weiß schraffierten Flächen (▨) um Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung dieser Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

b) Hinzuwidmung zur Ortsstraße Nr. 264 „Zikadenweg“

Der *Zikadenweg* (Abb. 2 rot markiert) wurde mit Eintragungsverfügung vom 08.10.1962 zur Ortstraße Nr. 264 gewidmet.

Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan hat der *Zikadenweg* über den gewidmeten Teil hinaus Verkehrsbedeutung erlangt, und zwar die einer Ortsstraße. Die in Abb. 2 rot schraffierten Teilflächen der Fl.Nr. 2245/2, Gemarkung Landshut sind dieser Verkehrsfunktion entsprechend hinzu zu widmen.

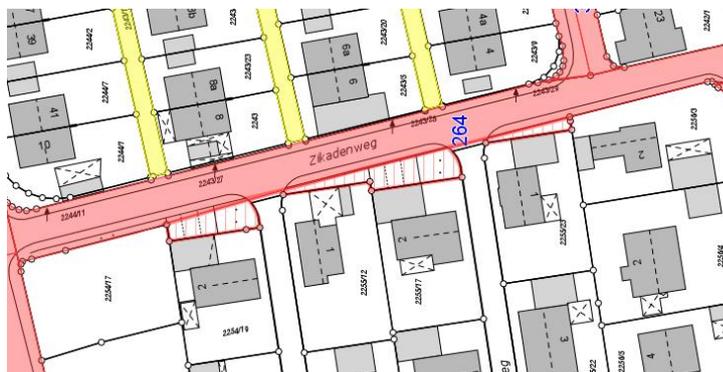


Abb. 2

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind erfüllt.

Beschlussempfehlung:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange-weiß schraffierten Flächen in Abb. 1 werden zu Ortsstraßen gewidmet. Die Festsetzung dieser Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan rot schraffierten Flächen in Abb. 2 des Zikadenweges werden zur Ortsstraße Nr. 264 hinzugewidmet.*

Anlagen:

-